

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Fachschaft Mathematik an der Universität Kaiserslautern

27.10.2021

1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Vollversammlung. Der Zweck der Vollversammlung ist in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

2 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Wahlen zum Fachschaftsrat erfolgen grundsätzlich auf jeder Vollversammlung, die auf Beschluss des Fachschaftsrates stattfindet. Die Vollversammlung ist dann eine Wahlversammlung im Sinne der Wahlordnung. In Ausnahmefällen kann der Fachschaftsrat beschließen, dass auf einer Vollversammlung keine Wahlen erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates wird von einer Sitzungsleitung nach §4 geleitet. Der neu gewählte Fachschaftsrat wird von der Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung spätestens bis zum 15. Tag nach der Wahl einberufen.
- (3) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung sind alle Referate aufgelöst.

3 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung (siehe auch §4) erstellt.
- (2) Die Tagesordnung muss an zweiter Stelle, nach „Mitteilungen“, einen Punkt „Festlegung der Tagesordnung“ enthalten. Nach Behandlung dieses Tagesordnungspunktes darf die Tagesordnung nicht mehr geändert werden.

4 Sitzungsleitung

- (1) Die Vollversammlung wird von einem der beiden Fachschaftsvorsitzenden des letzten (bzw. aktuellen) Fachschaftsrates geleitet. Auf Antrag kann auch ein anderes Mitglied der Fachschaft die Sitzungsleitung übernehmen.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, vor Beginn der VV auf Antrag an den Fachschaftsrat die Sitzungsleitung zu übernehmen. Über diesen Antrag stimmt der Fachschaftsrat ab.
- (3) Sollte nach §4.1 und §4.2 keine Sitzungsleitung bestimmt werden, so übernimmt die Sitzungsleitung das verfügbare Mitglied des letzten (bzw. aktuellen) Fachschaftsrates mit der höchsten kumulierten Amtszeit im Fachschaftsrat. Im Falle eines Gleichstand entscheidet das höhere Alter.
- (4) Entscheidungen (nach §5.2- §5.5) der Sitzungsleitung können durch Abstimmung aufgehoben werden.

5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag begrenzen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann nach zweimaliger begründeter Verwarnung der verwarnten Person für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.
- (4) Entsteht in der Sitzung allgemein störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung auch mehrmals bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt aussetzen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann störende Personen für die Dauer der Sitzung aus dem Sitzungsraum verweisen.

6 Anträge

- (1) Ein Antrag wird abgeschlossen
 - durch Abstimmung nach Diskussion oder
 - durch Beschluss auf Vertagung oder
 - wenn er von der antragsstellenden Person zurückgezogen wird.
- (2) Es kann ein Antrag gestellt werden, einen Antrag abzuändern. Ein solcher Änderungsantrag wird vorrangig behandelt. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht zulässig.
- (3) Bevor ein Antrag abgeschlossen ist, darf kein neuer Antrag gestellt werden, außer Anträgen nach §4, Änderungsanträgen oder einem Antrag auf Vertagung.
- (4) Auf Sitzungen des Fachschaftsrates ist jedes Mitglied der Fachschaft antragsberechtigt.

7 Protokoll

- (1) Das Protokoll führt einer der Protokollführenden des letzten (bzw. aktuellen) Fachschaftsrates. Auf Antrag kann auch ein anderes Mitglied der Fachschaft die Protokollführung übernehmen.
- (2) Das Protokoll besteht aus:
 - einer Anwesenheitsliste, welche nach Möglichkeit von jedem Anwesenden unterschrieben ist,
 - allen gestellten Anträgen sowie den Abstimmungsergebnissen,
 - dem wesentlichen Verlauf der Diskussion.
- (3) Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch in das Protokoll aufzunehmen. Sie sind dazu bei der Protokollführung schriftlich abzugeben.
- (4) Das vorläufige Protokoll ist in der Regel spätestens eine Woche nach der Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (5) Auf einer Sitzung des Fachschaftsrates wird das Protokoll genehmigt.
- (6) Das Protokoll ist dem/der Dekan/-in und der Geschäftsführung des Fachbereiches zuzuleiten.

8 Rechenschaft

- (1) Alle durch den Fachschaftsrat eingesetzte Studierende sind dem Fachschaftsrat auf Verlangen, der Vollversammlung in der Regel einmal pro Semester, zur Rechenschaft verpflichtet. Sie erkennen diese Verpflichtung mit der Annahme ihrer Wahl an.
- (2) Alle von der Vollversammlung eingesetzten Studierenden sind der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Sie erkennen diese Verpflichtung mit der Annahme ihrer Wahl an.

9 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung trat am 27.10.2021 nach Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft Mathematik in Kraft. Zu ihrer Änderung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.